



SATZUNGSÄNDERUNG

§ 8 Kuratorium

Bisherige Fassung:

Absatz 1

Das Kuratorium besteht aus bis zu 30 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten die Organe des Vereins. Sie unterstützen den Verein aktiv auf Basis individueller Absprache mit Vorstand und Geschäftsführung in ausgewählten Bereichen, insbesondere den Netzwerk- und Repräsentationsaufgaben sowie den Aufgaben zur Mitgliederakquise.

und

Absatz 4

Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der die mindestens einmal jährlich stattfindende Kuratoriumssitzung einberuft, leitet und für deren Protokollierung verantwortlich ist.

Vorschlag für Neufassung:

Absatz 1

Das Kuratorium besteht aus bis zu 35 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten die Organe des Vereins. Sie unterstützen den Verein aktiv auf Basis individueller Absprache mit Vorstand und Geschäftsführung in ausgewählten Bereichen, insbesondere den Netzwerk- und Repräsentationsaufgaben sowie den Aufgaben zur Mitgliederakquise.

und

Absatz 4

Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus seiner Mitte **einen oder maximal zwei gleichberechtigte** Vorsitzende und einen Stellvertreter. **Die Vorsitzenden berufen die mindestens einmal jährlich stattfindende Kuratoriumssitzung ein, leiten diese und sind für deren Protokollierung verantwortlich.**

Es wird gebeten, den Satzungsänderungen zuzustimmen.